

# **STATUTEN**

**des**

## **SWIM TEAM LUCERNE**

**Verein mit Sitz in Luzern**



**Ausgabe 2025**

**Gültig ab 5. Dezember 2025**

Die vorliegenden Statuten berücksichtigen alle Änderungen, die anlässlich der Vereinsversammlung vom 4. Dezember 2025 beschlossen wurden.

# Inhaltsverzeichnis

<b>I.</b>	<b>GRUNDLAGEN .....</b>	<b>1</b>
Art. 1	Name .....	1
Art. 2	Zweck .....	1
Art. 3	Mitgliedschaften bei übergeordneten Institutionen.....	1
<b>II.</b>	<b>ETHISCHE GRUNDSÄTZE UND ANTI DOPING .....</b>	<b>1</b>
Art. 4	Ethik-Charta, Ethik-Statut und Doping-Statut .....	1
Art. 5	Swiss Sports Integrity (SSI) Sportgericht und CAS .....	2
<b>III.</b>	<b>MITGLIEDSCHAFT .....</b>	<b>2</b>
Art. 6	Mitgliederkategorien.....	2
Art. 7	Aktivmitglieder .....	2
Art. 8	Trainer, Kursleiter und Funktionäre.....	2
Art. 9	Ehrenmitglieder.....	3
Art. 10	Supporter und Gönner .....	3
Art. 11	Beitritt .....	3
Art. 12	Austritt .....	3
Art. 13	Ausschluss.....	4
<b>IV.</b>	<b>FINANZEN.....</b>	<b>5</b>
Art. 14	Mittel .....	5
Art. 15	Mitgliederbeiträge.....	5
Art. 16	Haftung.....	5
<b>V.</b>	<b>ORGANISATION DES VEREINS .....</b>	<b>6</b>
Art. 17	Organe .....	6
<b>A.</b>	<b>Vereinsversammlung .....</b>	<b>6</b>
Art. 18	Aufgaben.....	6
Art. 19	Einberufung .....	6
Art. 20	Durchführung .....	7
Art. 21	Vorsitz, Protokoll .....	8
Art. 22	Beschlussfassung.....	8
<b>B.</b>	<b>Vorstand .....</b>	<b>9</b>
Art. 23	Zusammensetzung.....	9
Art. 24	Wahl / Amtszeit .....	9

Art. 25	Zuständigkeit / Aufgaben .....	9
Art. 26	Konstituierung und Organisation.....	10
Art. 27	Amtsführung und Interessenkollision / Ausstand .....	10
Art. 28	Annahme von Vorteilen und Geschenken .....	11
<b>C.</b>	<b>Kontroll- oder Revisionsstelle .....</b>	<b>11</b>
Art. 29	Kontrollstelle .....	11
Art. 30	Revisionsstelle.....	11
<b>VI.</b>	<b>AUFLÖSUNG.....</b>	<b>12</b>
Art. 31	Auflösungsbeschluss .....	12
Art. 32	Liquidation.....	12
<b>VII.</b>	<b>SCHLUSSBESTIMMUNGEN .....</b>	<b>13</b>
Art. 33	Geschäftsjahr.....	13
Art. 34	Kommunikation / Schriftform .....	13
Art. 35	Datenbearbeitung .....	13
Art. 36	Inkrafttreten und Änderung.....	14

## I. GRUNDLAGEN

### Art. 1 Name

Unter dem Namen **Swim Team Lucerne (STL)** besteht mit Sitz in der Stadt Luzern auf unbestimmte Dauer ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

### Art. 2 Zweck

1. Der STL bezweckt die Pflege, Weiterentwicklung und Förderung des Schwimmsportes (Breiten- und Leistungssport) in der Zentralschweiz.
2. Der STL setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt diese Werte vor, indem er - sowie seine Organe und Mitglieder – dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert.

### Art. 3 Mitgliedschaften bei übergeordneten Institutionen

1. Der STL ist Mitglied des Schweizerischen Schwimmverbandes und des Regionalschwimmverbandes Zentralschweiz-West.
2. Die Statuten und Reglemente des Schweizerischen Schwimmverbandes, seiner zuständigen Organe und Kommissionen sowie des Regionalverbandes Zentralschweiz West sind für den Verein und dessen Mitglieder verbindlich.

## II. ETHISCHE GRUNDSÄTZE UND ANTI DOPING

### Art. 4 Ethik-Charta, Ethik-Statut und Doping-Statut

1. Als Mitglied des Schweizerischen Schwimmverbandes unterstehen der STL und seine Mitglieder der Ethik-Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.
2. Der STL setzt diese Regeln im Rahmen seiner Möglichkeiten auch gegenüber Dritten durch, welche Betreuungsfunktionen übernehmen (Eltern, Coaches, Ärzte, Physiotherapeuten, etc.) oder an Veranstaltungen des STL teilnehmen.

## **Art. 5 Swiss Sports Integrity (SSI) Sportgericht und CAS**

1. Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht und entsprechend den im Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgen die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht unter Ausschluss der staatlichen Gerichte.
2. Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörenden Reglemente.

## **III. MITGLIEDSCHAFT**

### **Art. 6 Mitgliederkategorien**

1. Mitgliederkategorien mit Stimmrecht und dem Recht zu wählen sind:
  - a. Aktivmitglieder;
  - b. Trainer, Kursleiter und Funktionäre;
  - c. Ehrenmitglieder;
2. Mitgliederkategorien ohne Stimmrecht und ohne das Recht zu wählen sind:
  - d. Supporter und Gönner.

### **Art. 7 Aktivmitglieder**

Aktivmitglieder sind lizenzierte und nicht lizenzierte Athleten, die einer Trainingsgruppe angehören und deren Beitrittsgesuch angenommen wurde.

### **Art. 8 Trainer, Kursleiter und Funktionäre**

1. Vorstandsmitglieder erwerben die Mitgliedschaft mit ihrer Wahl durch die Vereinsversammlung automatisch. Ihre Mitgliedschaft endet mit der Demission, Abberufung oder Nichtwiederwahl.
2. Festangestellte Mitarbeiter des STL sind während der Dauer ihres Arbeitsverhältnisses automatisch Vereinsmitglied.
3. Der Vorstand kann weitere Personen, welche als Kursleiter, Trainer, Funktionär oder Schiedsrichter für den STL tätig sind, mit deren Einverständnis, als Mitglieder aufnehmen. Er führt eine entsprechende Liste, welche die Mitgliedschaft abschliessend festhält. Die Mitgliedschaft beginnt mit Aufnahme in die Mitgliederliste und endet mit der Streichung, welche mit Aufgabe der Tätigkeit zu erfolgen hat.

**Art. 9 Ehrenmitglieder**

1. Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die sich während Jahren in besonderer Weise für den STL verdient gemacht haben.
2. Ehrenmitglieder werden von der Vereinsversammlung auf Vorschlag des Vorstandes mit einem Mehr von zwei Dritteln der gültig abgegebenen Stimmen ernannt.

**Art. 10 Supporter und Gönner**

1. Supporter und Gönner sind natürliche oder juristische Personen, die die Ziele und Bestrebungen des Vereins unterstützen.
2. Sie sind Vereinsmitglieder haben jedoch kein Stimmrecht. Sie haben ein Informationsrecht und sind zur Vereinsversammlung einzuladen.

**Art. 11 Beitritt**

1. Beitrittsgesuche von Aktivmitgliedern sind dem Vorstand schriftlich einzureichen.
2. Beitrittsgesuche von handlungsunfähigen bedürfen der Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters.
3. Die Aufnahme in den Verein erfolgt automatisch, wenn der Vorstand das Gesuch nicht binnen sieben Tagen ab dessen Eingang schriftlich ablehnt, wobei die Aufnahme ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden kann.
4. Der Betroffene kann eine Ablehnung innerhalb dreissig Tagen ab Empfang schriftlich beim Vorstand anfechten. In diesem Fall entscheidet die nächste ordentliche Vereinsversammlung abschliessend über die Aufnahme.

**Art. 12 Austritt**

1. Jedes Mitglied kann seinen Austritt auf Ende eines Geschäftsjahres erklären.
2. Die Erklärung hat schriftlich zu erfolgen und spätestens bis zum 31. Juli des entsprechenden Geschäftsjahres beim Verein einzutreffen. Später eintreffende Erklärungen entfalten ihre Wirkung erst auf Ende des nächstfolgenden Geschäftsjahres.
3. Der Austritt befreit das Mitglied nicht von seinen ausstehenden finanziellen Verpflichtungen.
4. Mit dem Austritt erlöschen alle Mitgliedschaftsrechte. Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

**Art. 13 Ausschluss**

1. Der Vorstand kann aus wichtigen Gründen den Ausschluss eines Mitgliedes beschliessen.
2. Wichtige Gründe sind insbesondere:
  - a. Grobe Zu widerhandlungen gegen die Statuten oder gegen Vereinsbeschlüsse;
  - b. Anhaltende Nichterfüllung der finanziellen Verpflichtungen;
  - c. Wiederholte Nichterfüllung der Verpflichtungen des Helferreglements;
  - d. Verstoss gegen die Ethik-Charta, das Ethik-Statut oder das Doping-Statut;
  - e. Schwerwiegenderes rufschädigendes Verhalten gegenüber dem Verein
3. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss innert 30 Tagen nach Empfang durch schriftliche Erklärung an den Vorstand anfechten. In diesem Falle entscheidet die nächste Vereinsversammlung endgültig. Die Mitgliedschaft besteht bis zum endgültigen Entscheid der Vereinsversammlung fort.
4. Der Vorstand kann das Mitglied bis zum endgültigen Beschluss der Vereinsversammlung von der Teilnahme an Vereinsaktivitäten ausschliessen. Dieser Entscheid ist endgültig.

## IV. FINANZEN

### Art. 14 Mittel

Der Verein finanziert sich aus:

- a. Mitgliederbeiträgen;
- b. Selbstbehalten für Wettkämpfe, Lager, spezielle Trainingsmassnahmen, medizinische und diagnostische Leistungen, etc.;
- c. Sponsoringbeiträgen;
- d. Beiträgen der öffentlichen Hand;
- e. Erträgen aus Kursangeboten;
- f. Erträgen aus sportlichen und anderen Veranstaltungen;
- g. Spenden und Zuwendungen Dritter.

### Art. 15 Mitgliederbeiträge

1. Ehrenmitglieder sowie Trainer, Kursleiter und Funktionäre sind beitragsfrei.
2. Im Übrigen werden die Mitgliederbeiträge jährlich durch die Vereinsversammlung festgelegt.
3. Sind beitragsbefreite Mitglieder gleichzeitig als Aktivmitglieder Teilnehmer einer Trainingsgruppe, bezahlen sie den Mitgliederbeitrag der entsprechenden Trainingsgruppe.
4. Tritt ein Mitglied nach dem 1. April ein, schuldet es für das laufende Geschäftsjahr den halben Mitgliederbeitrag. Diese Regelung gilt sinngemäss für unterjährige Trainingsgruppenwechsel.
5. Die Nichtteilnahme am Trainingsbetrieb entbindet nicht von der Bezahlung des Mitgliederbeitrages.

### Art. 16 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung seiner Mitglieder ist ausdrücklich ausgeschlossen.

## V. ORGANISATION DES VEREINS

### Art. 17 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a. Vereinsversammlung;
- b. Vorstand;
- c. Kontroll- oder Revisionsstelle.

## A. VEREINSVERSAMMLUNG

### Art. 18 Aufgaben

1. Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. In die Kompetenz der Vereinsversammlung fallen:
  - a. Kenntnisnahme des Protokolls der letzten Vereinsversammlung;
  - b. Abnahme der Vereinsrechnung;
  - c. Déchargeerteilung an den Vorstand;
  - d. Festsetzung der von den Mitgliedern zu leistenden Beiträge;
  - e. Genehmigung des Budgets;
  - f. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
  - g. Wahl der Kontroll- oder Revisionsstelle;
  - h. Ernennung von Ehrenmitgliedern;
  - i. Entscheide über angefochtene Beschlüsse des Vorstandes, soweit Gesetz, die Statuten, oder Vereinsreglemente dies vorsehen;
  - j. Beschlussfassung über Annahme und Änderung der Statuten;
  - k. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
  - l. Beschlussfassung über die Gegenstände, die ihr durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder durch den Vorstand vorgelegt werden.

### Art. 19 Einberufung

1. Die ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich spätestens vier Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres statt.
2. Die Vereinsversammlung wird spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag einberufen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand, die Liquidatorinnen und Liquidatoren oder durch die Kontroll- oder Revisionsstelle.

3. In der Einberufung sind das Datum, der Beginn, die Art und der Ort der Vereinsversammlung, die Verhandlungsgegenstände, die Anträge des Vorstandes sowie gegebenenfalls die Anträge der Mitglieder bekanntzugeben.
4. Mindestens 10 Tage vor der ordentlichen Vereinsversammlung sind die Jahresrechnung und die Revisionsberichte den Mitgliedern zugänglich zu machen. Sofern die Unterlagen nicht elektronisch zugänglich sind, kann jedes Mitglied verlangen, dass ihm diese rechtzeitig zugestellt werden.
5. Eine ausserordentliche Vereinsversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen mindestens eines Fünftels der Mitglieder einberufen. Für die Einberufung gilt der voranstehende Absatz sinngemäss.
6. Anträge zuhanden der Vereinsversammlung sind dem Vorstand spätestens bis zum Ende des Geschäftsjahres, einzureichen.
7. Über Anträge die nicht ordnungsgemäss traktandiert wurden, kann nicht gültig beschlossen werden. Ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung. Zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner vorgängigen Ankündigung.

## **Art. 20 Durchführung**

1. Die Vereinsversammlung kann als physische Versammlung, in Form einer schriftlichen Abstimmung, in Form einer elektronischen Abstimmung oder als elektronische Versammlung durchgeführt werden.
2. Der Vorstand entscheidet über die Form der Durchführung.
3. Wird die Versammlung in Form einer elektronischen Abstimmung oder als elektronische Versammlung durchgeführt, regelt der Vorstand die Verwendung elektronischer Mittel. Er stellt sicher, dass:
  - a. die Identität der Teilnehmer feststeht;
  - b. die Voten in der Generalversammlung unmittelbar übertragen werden;
  - c. jeder Teilnehmer Anträge stellen und sich an der Diskussion beteiligen kann;
  - d. das Abstimmungsergebnis nicht verfälscht werden kann.

Treten während der Versammlung technische Probleme auf, sodass die Vereinsversammlung nicht ordnungsgemäss durchgeführt werden kann, so muss sie wiederholt werden. Beschlüsse, welche die Vereinsversammlung vor dem Auftreten der technischen Probleme gefasst hat, bleiben gültig.

## **Art. 21 Vorsitz, Protokoll**

1. Der Vorstand bestimmt unter sich, welches Vorstandsmitglied den Vorsitz führt. In der Regel ist dies die Präsidentin oder der Präsident.
2. Ist kein Mitglied des Vorstandes anwesend, wählt die Vereinsversammlung eine Tagesvorsitzende oder einen Tagesvorsitzenden.
3. Die oder der Vorsitzende bezeichnet den Protokollführer und die Stimmenzähler, die nicht Mitglieder zu sein brauchen.
4. Die oder der Vorsitzende sowie die Protokollführerin oder der Protokollführer unterschreiben das Protokoll gemeinsam. Das Protokoll enthält mindestens:
  - a. Das Datum und den Ort der Sitzung;
  - b. Die Feststellung über die Beschlussfähigkeit der Vereinsversammlung;
  - c. Den Namen der oder des Vorsitzenden;
  - d. Den Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers;
  - e. Allfällige Ausstandstatbestände;
  - f. Die Beschlüsse;

## **Art. 22 Beschlussfassung**

1. Stimm- und Wahlberechtigt sind alle Mitglieder die im Kalenderjahr, in dem das Geschäftsjahr beginnt, das 15. Altersjahr erreichen.  
*(Für das Geschäftsjahr 2025/26 somit die Mitglieder mit Jahrgang 2011 und älter).*
2. Das Stimm- und Wahlrecht derjenigen Aktivmitglieder die das 15. Altersjahr noch nicht erreicht haben, wird durch deren gesetzlichen Vertreter wahrgenommen. Im Übrigen sind Stellvertretungen nicht zulässig.
3. Eine statutenkonform einberufene Vereinsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder daran teilnehmen.
4. Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen, mit der relativen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Der oder dem Vorsitzenden steht kein Stichentscheid zu.
5. Die Stimmabgabe erfolgt offen. Auf Antrag mindestens der Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgt eine geheime Stimmabgabe.

## B. VORSTAND

### **Art. 23 Zusammensetzung**

1. Der Vorstand besteht aus dem Präsidium (Präsident/Präsidentin oder Co-Präsident) sowie mindestens zwei weiteren Mitgliedern.
2. Im Vorstand sollen die Geschlechter ausgewogen, zu mindestens je 40 %, vertreten sein.

### **Art. 24 Wahl / Amtszeit**

1. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Vereinsversammlung für eine Amtsperiode von einem Geschäftsjahr gewählt. Sie können wiedergewählt werden.
2. Wählbar sind natürliche Personen, welche das 18. Lebensjahr abgeschlossen haben.
3. Überschreitet die gesamte Amtszeit eines Vorstandsmitglieds 12 Jahre, ist für dessen Wiederwahl ein Quorum von zwei Dritteln der gültig abgegebenen Stimmen erforderlich.

### **Art. 25 Zuständigkeit / Aufgaben**

1. Der Vorstand ist das oberste Leitungs- und Verwaltungsorgan des Vereins.
2. In die Kompetenz des Vorstandes fallen insbesondere:
  - a. Tätigkeit in Bezug auf die Erfüllung des Vereinszwecks sowie die Geschäftsführung, soweit er sie nicht übertragen hat;
  - b. Vorbereitung der Vereinsversammlung;
  - c. Beschluss über die Aufnahme und den allfälligen Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
  - d. Aufstellung von Budget und Jahresrechnung;
  - e. Verwaltung des Vereinsvermögens;
  - f. Erlass von Reglementen;
  - g. Einsetzung von Arbeitsgruppen, Kommissionen und Ausschüssen, sowie Benennung deren Mitglieder und Kompetenzen;
  - h. Behandlung von Anregungen, Anträgen und Beschwerden der Vereinsmitglieder;
3. Im Übrigen stehen ihm abschliessend alle weiteren Befugnisse zu, die nicht ausdrücklich durch das Gesetz oder die Statuten einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind.

**Art. 26 Konstituierung und Organisation**

1. Das Präsidium wird von der Vereinsversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.
2. Der Vorstand versammelt sich – in der Regel mindestens sechs Mal jährlich - auf Einladung des Präsidiums oder auf Verlangen von mindestens zweier seiner Mitglieder. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
3. Betreffend Einberufung, Traktandierung, Durchführung, Beschlussfassung, Vorsitz und Protokollierung der Vorstandssitzungen gelten die Bestimmungen zur Vereinsversammlung (Art. 18 ff.) sinngemäss.
4. Im Übrigen bestimmt der Vorstand in einem Organisations- und Geschäftsreglement selbst über die Verantwortlichkeiten und Kompetenzen für einzelne Aufgabenbereiche, allfällige Delegationen von Aufgaben, die Zeichnungsberechtigung, sowie organisatorische Abläufe.

**Art. 27 Amtsführung und Interessenkollision / Ausstand**

1. Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Vorbehalten bleiben Spesenentschädigungen gemäss Spesenreglement oder Beschluss.
2. Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr.
3. Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Vereins aus.
4. Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstandes hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, so orientiert diese Person den Präsidenten oder die Präsidentin und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten.
5. Betrifft der Interessenskonflikt den Präsidenten oder die Präsidentin, so orientiert diese seinen Stellvertreter bzw. Stellvertreterin.
6. Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.

## **Art. 28 Annahme von Vorteilen und Geschenken**

1. Die Mitglieder des Vorstandes dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im Verein stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert haben.
2. Der Vorstand stellt sicher, dass die voranstehenden Bestimmungen auch für die von ihm angestellten oder mandatierten Personen Geltung haben.

## **C. KONTROLL- ODER REVISIONSSTELLE**

### **Art. 29 Kontrollstelle**

1. Die Vereinsversammlung wählt jährlich, für eine Amtszeit von einem Jahr, eine oder zwei natürliche Personen als Kontrollstelle. Sie kann auch eine einzige juristische Person, beispielsweise eine Treuhandgesellschaft, als Kontrollstelle wählen. Die Wiederwahl ist zulässig.
2. Natürliche Personen sind wählbar, wenn sie das 18. Altersjahr beendet haben und über die notwendigen Kenntnisse verfügen. Sie dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Außerdem sind Ehe- oder Lebenspartner von Vorstandsmitgliedern sowie Verwandte in auf- und absteigender Linie von der Wahl ausgeschlossen.
3. Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung. Sie hält die Ergebnisse in einem schriftlichen Bericht zuhanden der Vereinsversammlung fest und stellt Antrag über die Genehmigung der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes.
4. Der Kontrollstelle ist jederzeit Einsicht in Bücher, Belege, Wertschriften und Kassenbestände zu gewähren.

### **Art. 30 Revisionsstelle**

1. Die Vereinsversammlung kann eine Revisionsstelle anstelle der Kontrollstelle wählen, welche eine eingeschränkte Revision durchführt.
2. Der Verein muss seine Buchführung durch eine Revisionsstelle eingeschränkt prüfen lassen, wenn ein Vereinsmitglied, das einer persönlichen Haftung oder einer Nachschusspflicht unterliegt, dies verlangt.
3. Der Verein muss seine Buchführung durch eine Revisionsstelle ordentlich prüfen lassen, wenn die Voraussetzungen von Art. 69b Abs. 1 ZGB erfüllt sind.
4. Für die Revisionsstelle sind die Vorschriften des Obligationenrechts über die Revisionsstelle bei Aktiengesellschaften anwendbar.

## VI. AUFLÖSUNG

### Art. 31 Auflösungsbeschluss

1. Die Auflösung des Vereins oder dessen Fusion mit einem anderen Verein kann nur durch eine hierfür eigens einberufene Vereinsversammlung beschlossen werden.
2. Sie bedarf der Zustimmung von mindestens drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

### Art. 32 Liquidation

1. Wird die Auflösung des Vereins beschlossen, sind von der Vereinsversammlung ein oder mehrere Liquidatoren zu bestimmen.
2. Ein allfälliges Vermögen und Inventar wird für eine eventuelle spätere Neugründung zurückgelegt und dem Schweizerischen Schwimmverband zur Aufbewahrung übergeben.
3. Wird innert 10 Jahren kein neuer Verein mit demselben Zweck gegründet, verfügt der Schweizerische Schwimmverband nach seinem Ermessen über das Vermögen und Inventar.
4. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Aktienrechts über die Liquidation sinngemäß.

## VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### **Art. 33 Geschäftsjahr**

Der Vorstand bestimmt das Vereinsjahr und das Geschäftsjahr.

### **Art. 34 Kommunikation / Schriftform**

1. Mitteilungen an die Vereinsmitglieder erfolgen per Brief, E-Mail, Publikation im öffentlichen oder geschützten Bereich der Webseite; oder einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht.
2. Soweit diese Statuten vorsehen, dass Mitteilungen schriftlich zu erfolgen haben, genügt hierfür eine Form, welche den Nachweis durch Text ermöglicht (insbesondere elektronische Post).
3. Sofern die vorliegenden Statuten auf den Empfang einer Erklärung abstehen, ist damit derjenige Zeitpunkt gemeint, in dem die Erklärung in den Macht- und Herrschaftsbereich des Empfängers gelangt und vernünftigerweise damit gerechnet werden darf, dass die Erklärung vom Empfänger unter normalen Umständen zur Kenntnis genommen wird.
4. Mit Bekanntgabe einer elektronischen Postadresse erteilen die Mitglieder ihr Einverständnis, dass ihnen Mitteilungen an diese Adresse zugestellt werden dürfen. An entsprechende Adressen versandte Mitteilungen gelten als Empfangen im Sinne der voranstehenden Bestimmungen, wenn sie beim Mailserver eingetroffen sind.
5. Die voranstehende Regelung (Abs. 4) gilt auch, wenn die Mitteilung aus irgend-einem Grund (z.B. Löschung des Kontos) nicht ins Postfach zugestellt werden konnte oder von dort nicht abgerufen wurde. Es liegt alleine in der Verantwortung des Mitglieds, allfällige Adressänderungen zu melden.
6. Der Verein kann (insbesondere, wenn Zweifel an der Identität des Erklärenden bestehen) verlangen, dass Mitteilungen in der Form der einfachen Schriftlichkeit gemäss Art. 13 OR bestätigt werden.

### **Art. 35 Datenbearbeitung**

1. Der STL schützt die Privatsphäre der Mitglieder und verhindert den Missbrauch von persönlichen Daten. Er beschafft und bearbeitet Daten im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen.
2. Es werden nur Daten erhoben, die zur Erfüllung des Vereinszwecks und insbesondere zur Gewährleistung eines geordneten Trainings- und Wettkampfbetriebs erforderlich sind. Die Bearbeitung und Weitergabe von Daten erfolgt ausschliesslich zweckgebunden und nur soweit erforderlich.

3. Die Weitergabe von Daten an Dritte, welche nicht unmittelbar dem geordneten Ablauf von Trainings- und Wettkampfbetrieb dient, darf nur aufgrund einer spezifischen Einwilligung erfolgen.
4. Der Vorstand erlässt ein Reglement betreffend Datenschutzbestimmungen, das sich insbesondere äussert zu:
  - a. Art und Gegenstand der erfassten Daten;
  - b. Art und Zweck der Datenbearbeitung;
  - c. Bestimmungen zur Weitergabe von Daten an Dritte im Rahmen des Vereinszwecks;
  - d. Massnahmen zur Gewährung der Datensicherheit.

### **Art. 36 Inkrafttreten und Änderung**

- <sup>1</sup> Diese Statuten treten mit Annahme der generellen Statutenrevision vom 4. Dezember 2025 in Kraft.
- <sup>2</sup> Für die Änderung der Statuten bedarf es der Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsversammlung.

---

Die vorliegenden Statuten wurden von der Vereinsversammlung am 4. Dezember 2025 genehmigt.

Luzern, 4. Dezember 2025

---

Martin Grapentin  
Präsident

---

Priska Burgener  
Protokollführerin